

# BGer 1B 167/2020 vom 7. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_167\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_167_2020)

FR: TF 1B 167/2020 du 7 avril 2020

IT: TF 1B 167/2020 del 7 aprile 2020

## Regeste

Haft | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich bestrafte A. \_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren mit Urteil vom 26. Februar 2020 mit 22 Monaten Freiheitsstrafe und stellte fest, dass diese Freiheitsstrafe durch die bisher andauernde Haft erstanden ist. Die II. Strafkammer ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) an und rechnete 594 durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstandene Tage an diese Massnahme an. Gegen dieses Urteil erhob A. \_\_\_\_\_ mit Eingaben vom 19., 20. und 25. März 2020 strafrechtliche Beschwerde bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, welche das Verfahren unter der Verfahrensnummer 6B\_360/2020 führt. Da A. \_\_\_\_\_ in seinen Anträgen u.a. - zumindest sinngemäss - um Haftentlassung ersucht, überwies die Strafrechtliche Abteilung die Beschwerde bezüglich eines allfälligen Haftentlassungsgesuchs an die dafür zuständige I. öffentlich-rechtliche Abteilung. Diese verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, äussert sich nicht explizit zur Haft. Er vermag mit seinen Ausführungen nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Aufrechterhaltung der Haft rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.